

RS Vwgh 1976/3/24 1300/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1976

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd;

BAO §24 Abs2;

BewG 1955 §2;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

1. BewG 1955 § 2 heute
2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955

Beachte

Besprechung in: Reeger-Stoll: Die BAO, S 41;

Rechtssatz

Die bloße Vereinbarung zweier Miteigentümer, den gemeinsamen Grundbesitz (hier einen forstwirtschaftlichen Betrieb) künftig nach bestimmten, real abgegrenzten Grundstücksflächen jeder für sich gesondert zu bewirtschaften, reicht noch nicht hin, um wirtschaftliches Eigentum eines jeden der beiden Miteigentümer an den von ihm gesondert bewirtschafteten Flächen annehmen zu können. Der Vereinbarung kommt keine über eine bloße Nutzungsregelung hinausgehende Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1974001300.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at